

**„СТЕДИ ПРЕВОДИ“ ЕООД**

11, Tsar Osvoboditel Blvd., 9000 Varna, Bulgaria  
phone (359 52) 601 967, phone-fax (359 52) 605 648  
[steady@steady.bg](mailto:steady@steady.bg), [www.steady.bg](http://www.steady.bg)

Übersetzung aus dem Bulgarischen

Anlage Nr.2 des Verfahrens zur Erbringung von Dienstleistungen auf Antrag der Lebensmittelunternehmer durch die Abteilung Lebensmittelkontrolle der ODBH Varna

[Wappen]

**REPUBLIK BULGARIEN**  
MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND LEBENSMITTEL  
BULGARISCHE AGENTUR FÜR LEBENSMITTELSICHERHEIT  
REGIONALDIREKTION FÜR LEBENSMITTELSICHERHEIT VARNA

**STELLUNGNAHME**

Heute, den 20.04.2017,

1. Dr. Rosina Diyanova Baleva-Simeonova – Inspektorin
2. Snezhana Georgieva Nenova – Oberinspektorin

an der Regionaldirektion für Lebensmittelsicherheit (ODBH) Varna

haben auf Antrag eines Lebensmittelunternehmers auf Einholung der fachlichen Beratung gem. Art.3 Abs.5 des Gesetzes über BABH (Bulgarische Agentur für Lebensmittelsicherheit),

Eingangs-Nr. des Antrags: 1799/18.04.2017,

eine Lebensmittelinspektion des Produktes „**T8 Blend**“

der Firma „VIVALI EU“ EOOD,

Anschrift: Stadt Burgas, Gemeinde Burgas, Perushtitsa Str. 40, App. 1, Tel. 0894329110,

unter Anwesenheit der Frau Tatyana Vasilyovna Makrushina durchgeführt.

**Inspektionsergebnisse:**

Aus der beigefügten Technologischen Dokumentation (TD) für das alkoholfreie Lebensmittelkonzentrat „T8 Blend“ der Firma „VILAVI EU“ EOOD ergibt sich, dass das Produkt, das Sie auf den bulgarischen Markt bringen möchten, ein alkoholfreies Lebensmittelkonzentrat ist. Firma „VILAVI EU“ EOOD darf das oben erwähnte Produkt auf dem bulgarischen Markt zum Verkauf anbieten - mit Kennzeichnung und Etikettierung in bulgarischer Sprache entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen



Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1991/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2001/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission.

Nach den Zusätzlichen Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes, Abs. 1, Punkt 71 sind „Nahrungsergänzungsmittel“ die Lebensmittel, die dazu bestimmt sind, die allgemeine Ernährung zu ergänzen, die in konzentrierter Form als Quellen für Vitamine und Mineralstoffe oder sonstige Stoffe mit ernährungsspezifischer oder physiologischer Wirkung vorliegen und allein oder in Zusammensetzung verwendet werden, die in dosierter Form wie Kapseln, Tabletten, Pillen und dergleichen, in Pulverform, Trinkampullen mit Flüssigkeiten und anderen ähnlichen flüssigen oder Pulverformen zur Aufnahme in abgemessenen kleinen Mengen in den Verkehr gebracht werden.

Empfehlungen: Es ist empfehlenswert, das Etikett für das oben erwähnte Produkt ins Bulgarische gemäß den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 übersetzen zu lassen.

Schlussfolgerung: Es fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der Regionaldirektion für Lebensmittelsicherheit Varna, eine Stellungnahme über ein Produkt abzugeben ob es sich um ein Nahrungsergänzungsmittel oder einen Fruchtsaft handelt. Das muss der Hersteller selbst bestimmen.

Die Prüfung wurde durchgeführt von: 1. <gez.unl.>  
2. <gez.unl.>

Bei der Prüfung anwesend: <gez.>  
/Name und Unterschrift/ *Atroshtenko*

[Rundstempel der ODBH Varna]

---

Stadt Varna, Postfach 9000, Sofroniy Vrachanski Str. 19  
Tel. +359 (0) 52 655 801, +359 (0) 52 655 814, [www.odbh-varna.com](http://www.odbh-varna.com)

Hiermit bestätige ich, Irena Apostolova Arnaudova, die Richtigkeit der Übersetzung aus dem Bulgarischen ins Deutsche des beigefügten Dokuments. Die Übersetzung besteht aus 2 Seiten.

Übersetzer:

*Irena Apostolova Arnaudova*

